

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

66. Jahrgang
September/Oktober 2017
nr. 5

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



VOM
„AUTONOMIEPAKET“

ZUM

„BILDUNGSREFORMGESETZ“

2017

Wie geht es weiter?

Kurz vor dem Sommer wurde also das so genannte Autonomiepaket doch noch beschlossen.

Mit geradezu kindlicher Freude präsentierte die Ministerin die Einigung, die sie einen großen Schritt in der Bildungsreform nannte. Das ganze Paket betrifft jedoch primär Strukturangelegenheiten und hat mit Bildung relativ wenig zu tun.

In naher Zukunft wird aber ein anderes Problem virulent. Wenn, worauf die PRESSE (25.8.2017) mit Blick auf die Alterspyramide hinweist, schon sehr bald auf Grund von Pensionierungswellen ein eklatanter Lehrermangel droht, wäre es höchste Zeit, den Beruf attraktiver zu machen. Zwar streben etliche Studierende das Lehramt an; die Verantwortlichen sollten sich aber fragen, warum sich, solange es noch die Optionsmöglichkeit gibt, nur ein geringer Prozentsatz für das neue Gehaltsschema entschieden hat.

Bezahlung ist jedoch nur ein Faktor. Mindestens ebenso wichtig sind die Arbeitsbedingungen. Wenn überproportional viel Zeit für das Testen, Evaluieren, Schreiben von Berichten etc. aufgewendet werden muss, wenn kaum brauchbare Erziehungsmittel zur Verfügung stehen, um einen möglichst störungsfreien Unterricht zu ermöglichen, wenn zur Lösung des letzteren Problems noch immer zu wenig Unterstützungspersonal bereit gestellt wird, darf man sich nicht wundern, wenn so manche junge Lehrkraft, einmal mit der Schulrealität konfrontiert, entnervt aufgibt.

Und ob die neue Lehrerbildung wirklich besser ist oder ob, wie von vielen befürchtet, die rein fachliche Ausbildung zurückgedrängt ist, wird sich zeigen. Doch jemand, der fachlich unzureichend ausgebildet ist, wird sich in der Klasse über kurz oder lang schwer tun. Da hilft dann weder ein Kompetenzgeschwafel noch das Bereitstellen von Laptops für alle.

Allen, die sonst immer versuchen, Wirtschaftskriterien auf Bildung anzuwenden, sollten die Erkenntnisse des KSV 1870 eine Warnung sein. Demnach scheiterten die Hälfte der pleite gegangenen Betriebe an fachlichen Defiziten ihrer Manager. Erfolgreiche Lehrtätigkeit beruht eben auf pädagogischem Können und fundiertem Fachwissen.

MP

top thema VOM „AUTONOMIEPAKET“ ZUM „BILDUNGSREFORMGESETZ 2017“

Von Mag. Herbert Weiß

gut zu wissen ABGELTUNG FÜR DIE REIFEPRÜFUNG

Von Mag. Georg Stockinger

ABGELTUNGEN FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN

Von Mag. Georg Stockinger

FAMILIENUNTERSTÜTZUNG 2017

Von Mag. Verena Hofer

DAS DIENSTRECHT DER LEHRER/INNEN IM BUNDES- DIENST – DIE DIENSTPFLICHTEN (TEIL 1)

Von MMag. Mag.iur. Gertraud
Salzmann

im fokus FERIENBEGINN – UND JÄHRLICH GRÜSST DAS MURMELTIER - EIN DANK AN UNSERE LEHRERINNEN UND LEHRER

Von Mag. Matthias Hofer

DIE QUAL DER WAHL

Von Mag. Herbert Weiß

menschen AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

facts statt fakes

Von Mag. Gerhard Riegler

service

aktuelle seite ZEIT ZUR UMKEHR

Von Mag. Herbert Weiß

nachgeschlagen

4

8

10

12

14

16

17

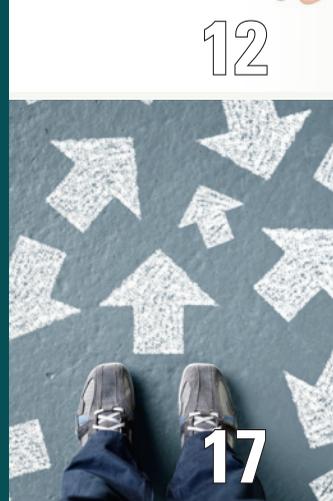
20

21

22

23

24



REDAKTIONS- SCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 6/2017: 27. Oktober 2017

Beiträge bitte per E-Mail an
office.ahs@goed.at

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Lag es am Sommerloch oder an der Vorwahlzeit, dass der Bildungssprecher der Grünen Harald Walser mit einer Forderung an die Öffentlichkeit trat, die man wohl eher von der FPÖ erwartet hätte: für Kindergärten und Volksschulen Quoten für „Kinder mit Deutschdefiziten“. Medienberichten zufolge hält Walser einen Anteil von maximal einem Viertel bis einem Drittel für ideal.

Als positiv empfinde ich es, dass endlich über Maßnahmen nachgedacht wird, die dort ansetzen, wo sie am dringendsten notwendig sind. Als erschreckend empfinde ich es, wie wenig durchdacht und praxisfern einmal mehr Forderungen eines Bildungssprechers sind und wie sehr es offensichtlich an Kenntnissen über die tatsächliche Situation in etlichen Regionen Österreichs fehlt. Walsers „Ideal“ könnte nämlich nur dadurch erreicht werden, dass man viele Kinder weit weg von ihrem Wohnort und ihren Familien in den oben genannten Einrichtungen unterbringt.

Negativ ist für mich auch die Reaktion der Bildungsministerin. Sie scheint zwar das Problem zu erkennen, hat aber als „Lösungsvorschläge“ nur Forderungen an die Familienministerin parat, statt über konstruktive Beiträge in ihrem eigenen Wirkungsbereich nachzudenken. Vielleicht kann Ministerin Hammerschmid aber ihre Ratschläge umsetzen, wenn ihr Traum in Erfüllung geht, in der nächsten Regierung als „Superministerin“ für die Bildung vom Kleinkindalter bis zum Universitätsabschluss zuständig zu sein.

Jetzt, vor den Wahlen, spricht sich unsere Ministerin für 5000 zusätzliche PädagogInnen in den Volksschulen aus, was nach ihren Angaben pro Jahr Kosten von rund 300 Millionen Euro verursachen würde. Vor wenigen Monaten, als sie im Rahmen der „Bildungsreform“ die Möglichkeit konkreter Maßnahmen gehabt hätte, hat sie Österreichs Schulwesen noch als „eines der teuersten Schulsysteme“ diffamiert. Zusätzliche Mittel fordert jetzt übrigens auch Harald Walser, dessen Partei dem kostenneutralen Verwaltungspaket die notwendige Verfassungsmehrheit gesichert hat: Zur Umsetzung der Bildungsreform bedürfe es „massiver pädagogischer und organisatorischer Begleitmaßnahmen“. Pro Jahr seien zusätzlich 300 Mio. Euro erforderlich. Für wie vergesslich hält mancher eigentlich die WählerInnen? Um die Probleme bewältigen zu können, die durch die verfehlten „Bildungsreformen“ der letzten 15 Jahre und das jahrzehntelange Verabsäumen von Integrationspolitik entstanden sind, brauchen wir keine billigen Sager, sondern endlich eine Ressourcenausstattung, die zumindest dem OECD-Mittel entspricht. Darüber hinaus ist es höchste Zeit, dass der Umgang mit einer der größten Herausforderungen, mit denen Österreich als Einwanderungsland konfrontiert ist, an Professionalität gewinnt. Anregungen könnte man sich auch aus Deutschland holen. Eine ernsthaftere Politik als die, die wir in Österreich leider schon viel zu lang erleben, hat bei vergleichbaren Ausgangssituationen dort zu deutlich besseren Rahmenbedingungen für das Gelingen von Schule geführt.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

**impresum**

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr. Michaela Baumgartner, Grafik: Marion Leodolter, Priscilla Hene. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

Vom „Autonomiepaket“ zum „Bildungsreformgesetz 2017“

Informationen zum Gesetzespaket, das am 28. Juni den Nationalrat und am 6. Juli den Bundesrat passiert hat.

**MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at**



Im Leitartikel des „gymnasium“ 2/2017 habe ich über die Veränderungen des „Autonomiepakets“ vom Beginn der Verhandlungen bis zum Beginn der Begutachtungsfrist berichtet. Seither hat sich viel getan. Einerseits gab es nach der Beendigung der Begutachtungsfrist Verhandlungen zwischen der Dienstgeberseite und der Gewerkschaft, in denen wir noch einige Verbesserungen erreichen konnten. Andererseits gab es nach Ende der Verhandlungen Veränderungen, über die mit der Gewerkschaft nie diskutiert worden ist. Es waren Zugeständnisse der Regierungsparteien an die Grünen, um mit diesen die für die Beschlussfassung notwendige Zweidrittelmehrheit im Parlament zu erreichen: Gesamtschul-Modellregionen und „Mischcluster“, also Cluster mit Bundes- und Pflichtschulen. Genaueres dazu finden Sie unten. Außerdem werde ich in diesem Artikel auch auf einige Punkte eingehen, die ich im letzten Artikel zum „Autonomiepaket“ aus Platzgründen nicht mehr unterbringen konnte, konkret geht es dabei um die Bildungsdirektionen und das Bestellungsverfahren für SchulleiterInnen.

Zunächst möchte ich aber jene Punkte kurz zusammenfassen, die sich zwar am Ende des Prozesses nicht mehr verändert haben, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf aber so gravierende Verbesserungen bedeuten, dass man nicht oft genug darauf hinweisen kann. Genaueres kann dem oben erwähnten Artikel entnommen werden.

- Es wird an den Schulen weiterhin AdministratorInnen und auch an Schulen in einem Cluster LeiterInnen und damit Ansprechpersonen für alle Schulpartner geben.
- Von der beabsichtigten Streichung von zehn Entscheidungsrechten des SGA ist nur die Streichung

zweier Entscheidungsbefugnisse, nämlich die der Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für das Aufnahmeverfahren und die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen geblieben.

- Bei der Ausübung einzelner nach den Richtlinien des Ärztegesetzes übertragener „ärztlicher“ Tätigkeiten (z. B. Medikamentenabgabe an chronisch kranke SchülerInnen laut ärztlicher Verschreibung) sind im Bedarfsfall die LehrerInnen durch die Amtshaftung geschützt. Diese Tätigkeiten erfolgen auf freiwilliger Basis und bedürfen der Zustimmung der Schülerin/des Schülers oder deren/dessen gesetzlicher Vertretung.

- Im neuen LehrerInnen-Dienstrecht werden die Bedingungen hinsichtlich der Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis deutlich verbessert. Für die Ex-lege-Umstellung von befristeten in unbefristete Verträge nach fünf Jahren wird es nun wie im alten LehrerInnen-Dienstrecht nicht mehr nötig sein, dass es sich um unmittelbar aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse handelt. Damit wird insbesondere die dienstrechtliche Situation junger Mütter signifikant verbessert.

Die vom Verhandlungsteam der GÖD nach der Begutachtungsphase erreichten Verbesserungen betreffen vor allem zwei Bereiche, die für die AHS relevant sind, nämlich die Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen und die Clusterbildungen.

FESTLEGUNG DER KLASSEN- UND GRUPPENGROSSEN:

Der ursprüngliche Entwurf sah die ersatzlose Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung vor. Entscheidungen über Klassen- und Gruppengrößen sollten allein durch die Schul(cluster)leitung getroffen werden.

Im Begutachtungsentwurf war vorgesehen, dass die Schul(cluster)leitung spätestens vier Wochen vor den Hauptferien den SGA mit den Klassen- und Gruppengrößen für das kommende Schuljahr zu befassen hat, um darüber das Einvernehmen mit den SchulpartnerInnen herzustellen. Gelingt dies nicht, könne der SGA mit 2/3-Mehrheit bis zwei Wochen vor den Hauptferien die Vorlage an die Bildungsdirektion verlangen. Die

Bildungsdirektion sollte dann vor den Hauptferien entscheiden und die Entscheidung der Schulleitung und dem SGA mitteilen.

Nun wurde festgelegt, dass die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss bis zum Ende des Unterrichtsjahres eine Entscheidung treffen muss. Betrifft das Verfahren einen Cluster, an dem verschiedene Schultypen beteiligt sind, muss das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachausschuss oder den jeweils zuständigen Fachausschüssen hergestellt werden. Da die Herstellung des Einvernehmens Zeit braucht, wurden die Fristen verlängert. Die Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen etc. muss dem SGA bzw. dem Clusterbeirat spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorlage der Entscheidung an die Bildungsdirektion hat bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres zu erfolgen.

BUNDES-SCHULCLUSTER:

Nach wie vor gelten hier folgende Kriterien:

- Wenn mehr als 1300 SchülerInnen oder mehr als drei Schulen betroffen sind, ist die Errichtung des Schulclusters nur mit Zustimmung der zuständigen Zentralausschüsse möglich.

- Schulcluster sind „anzustreben“, wenn alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die betroffenen Schulen sind weniger als fünf Kilometer voneinander entfernt und mindestens eine Schule hat weniger als 200 SchülerInnen und mindestens eine Schule hat innerhalb der letzten drei Jahre „tendenziell und merklich“ SchülerInnen verloren.

- Schulcluster sind möglich, wenn die Schulkonferenz jeder Schule nach Beratung mit dem SGA der Clusterbildung zustimmt und der Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

Im letzten Fall wurde nach der Begutachtungsphase aber die Möglichkeit gestrichen, dass die Clusterung unter gewissen Bedingungen auch dann möglich ist, wenn eine Schulkonferenz nicht zustimmt. Ursprünglich wollte das Bildungsministerium die Möglichkeit einer Clusterung von bis zu acht Schulen mit bis zu 2500 SchülerInnen, ohne dass es dafür Kriterien oder Einschränkungen gegeben hätte.

Nun folgen jene Bereiche, die nie Inhalt von Verhandlungen mit der Gewerkschaft waren, denen wir naturgemäß also gar nicht zugestimmt haben konnten, auch wenn das von Regierungsseite immer wieder behauptet wurde. Betonend möchte ich in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidungen, ob diese

„Innovationen“ Wirklichkeit werden, nicht gegen den Willen der Betroffenen vor Ort gefällt werden können. Die Schulpartner vor Ort werden sich hoffentlich durch Belehrungen oder "Informationskampagnen" nicht davon abhalten lassen, die richtigen Entscheidungen für ihre Schulen zu treffen.

SCHULCLUSTER MIT BUNDES- UND PFLICHTSCHULEN:

Hier ist neben anderen Kriterien verankert, dass die Bildung von Clustern nur dann erfolgen kann, wenn die Schulkonferenzen jeder beteiligten Schule nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen zustimmen.

EINRICHTUNG VON MODELLREGIONEN:

Hier heißt es unter anderem: *„Zum Zweck der Erprobung von Maßnahmen, möglichst alle in einer Region (Modellregion) wohnhaften schulpflichtigen Kinder, unabhängig von deren sozioökonomischen / soziodemografischen Hintergründen unter denselben organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bestmöglich zu fördern, können in den Bundesländern Modellregionen unter Beteiligung öffentlicher Neuer Mittelschulen, Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen sowie Sonderschulen eingerichtet werden. In Modellregionen dürfen höchstens 15 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe und höchstens 15 Prozent aller Standorte der jeweils oben genannten Schularten des Bundesgebietes erfasst sein. Weiters dürfen je Bundesland höchstens 5 000 Schülerinnen und Schüler der als Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule geführten Schulen in Modellregionen erfasst sein. [...] Das Lehrpersonalressourcenkonzept der Schulen der Modellregion hat sich an den für die jeweilige an der Modellregion beteiligten Schularten geltenden Grundsätzen [...] zu orientieren.“*

Für AHS-Standorte, die in eine Modellregion einbezogen werden, kommen also keine zusätzlichen Ressourcen in die Modellregion. In der Praxis ergeben sich daraus zwei „Lösungsvarianten“: Entweder stehen nur den bisherigen NMS-Standorten Ressourcen für Teamteaching etc. zur Verfügung und nicht den bisherigen AHS-Standorten, oder es werden Ressourcen von den bisherigen NMS-Standorten zu den bisherigen AHS-Standorten umgeschichtet. Dass ich keine der beiden Varianten für gut halte, brauche ich hier wohl nicht zu erwähnen. Aber SPÖ, ÖVP und Grüne sahen wohl das pädagogische Heil in Lerngruppen mit möglichst unterschiedlich begabten Kindern – und das ohne zusätzliche Ressourcen. Es erübrigt sich dazu jeder weitere Kommentar.

Besonders wichtig ist daher der folgende Passus: *„Eine Schule darf nur dann in eine Modellregion einbezogen*

werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer der betreffenden Schule der Einbeziehung jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Damit der Beschluss Gültigkeit hat, müssen die Erziehungsberechtigten von mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler zugestimmt haben sowie mindestens zwei Drittel der Lehrerinnen und Lehrer an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Die Beschlussfassung der Lehrerinnen und Lehrer hat im Rahmen einer Lehrerkonferenz (Schulkonferenz) [...] zu erfolgen.“ **Damit ist sichergestellt, dass nicht, wie ursprünglich intendiert, eine Schule gegen den Willen der Betroffenen in eine Modellregion einbezogen werden kann!**

Das Gesetz schreibt weiters eine Evaluierung einer Modellregion unter Einbeziehung einer Vergleichsregion im Regelschulwesen vor. Die Evaluierung soll laufend, jedenfalls aber im siebten des auf die Einrichtung der Modellregion folgenden Schuljahres erfolgen.

Für mich ergibt sich daraus die Frage, ob nicht allein dieser Passus die Einführung einer Modellregion für ein ganzes Bundesland verhindert. Die oben genannten Zahlen alleine bedeuten ja, dass eine Modellregion theoretisch auch für ein ganzes Bundesland möglich wäre, wenn es zu den kleineren gehört. Angesichts der jetzt festgelegten Rahmenbedingungen für die Modellregion ist aber zu bezweifeln, dass Eltern und LehrerInnen einer Schule, die von der Modellregion keine Vorteile zu erwarten hat, für die Einbeziehung in die Modellregion stimmen. Daran werden auch Propagandamaßnahmen durch das Bildungsministerium oder durch Landesregierungen nichts ändern.

Nun komme ich zu jenen Punkten, die sich seit meinem letzten Artikel zum „Autonomiepaket“ nicht geändert haben, die ich bisher aus Platzgründen aber nicht näher beschreiben konnte.

BILDUNGSDIREKTIONEN:

Wie schon im Leitartikel des „gymnasium“ 2/2017 erwähnt, wird mit der Bildungsdirektion eine Bundesland-Behörde mit teilweise skurril anmutenden Weisungsketten geschaffen. Ich werde das im Folgenden durch einige Passagen aus Artikel 113 des Bundes-Verfassungsgesetzes dokumentieren:

„(6) An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor. Der zuständige Bundesminister bestellt den Bildungsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auf dessen Vorschlag. [...]

(7) Der Bildungsdirektor ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung (oder

eines einzelnen Mitgliedes derselben) gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) gebunden.

(8) Durch Landesgesetz kann vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Der Landeshauptmann kann in diesem Fall das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Sieht ein Landesgesetz einen Präsidenten vor, gilt Abs. 7 für den Präsidenten. In einem solchen Fall ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Weisungen des zuständigen Bundesministers bzw. der Landesregierung (oder eines einzelnen Mitgliedes derselben) können auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden. Der Präsident hat Weisungen an den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.“

Durch das Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG) werden formal alle Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens der Bildungsdirektion zugeordnet, ausgenommen das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen sowie die Zentrallernanstalten. Wenn man genauer hinsieht, ist von einer Verwaltungsvereinfachung weit und breit nichts zu merken. Konkret heißt es dort z. B., dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Bildungsdirektion das zuständige Mitglied der Bundesregierung, bei den in den Vollzugsbereich der Länder fallenden Angelegenheiten aber die zuständige Landesregierung ist. Weiters ist in diesem Gesetz ein eigener Paragraph über das Bildungscontrolling zu finden, der zusätzlichen Aufwand für die Schulen für Testungen und ein überbordendes Berichtswesen befürchten lässt.

Die Bildungsdirektion wird in den Präsidialbereich und in den Bereich Pädagogischer Dienst gegliedert. Dem Leiter/der Leiterin des Präsidialbereichs obliegen die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen unter Mitwirkung des Leiters/der Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst sowie die Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten. Dem Präsidialbereich ist auch der schulpсихologische Dienst zugeordnet. Aufgabe des Bereichs Pädagogischer Dienst sind das Qualitätsmanagement, die strategische Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht, die Bereitstellung und Koordination sonder- und inklusivpädagogischer Maßnahmen für SchülerInnen mit sonderpädagogischem und anderem Förderbedarf

in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für diese SchülerInnen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen, die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die pädagogische Fachexpertise bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen.

Das vielgescholtene Kollegium des Landesschulrates, dessen Zusammensetzung immerhin aufgrund demokratischer Wahlen erfolgt ist und z. B. auch den Oppositionsparteien einen Einblick in die Geschäfte der Landesschulräte ermöglicht hat, wird durch den sogenannten Ständigen Beirat der Bildungsdirektion ersetzt. Dieser Beirat ist ein rein beratendes Gremium unter dem Vorsitz des Bildungsdirektors bzw. der Bildungsdirektorin, dem unter anderem von den entsprechenden Personalvertretungsgremien, den Landesschülervertretungen, dem Gemeindebund und dem Städtebund nominierte Personen angehören. Weiters können Elternverbände, anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Minderheitenorganisationen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten sowie gesetzliche Interessenvertretungen Vertreter entsenden. PräsidentInnen haben das Recht, den Sitzungen des Beirats beizuwohnen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Für die Neubesetzung von Leitungsfunktionen gelten in Zukunft folgende Regelungen:

„Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor hat freigewordene Planstellen für leitende Funktionen ehestens, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Freiwerden, auszuschreiben. Die Ausschreibung der Planstelle einer Leiterin oder eines Leiters kann für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren aufgeschoben werden, wenn die Einbeziehung der Schule in einen Schulcluster oder eine andere wesentliche organisatorische Maßnahme in Aussicht genommen ist.“

Die BewerberInnen sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer Anhörung vor eine Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen.

Der Begutachtungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Bildungsdirektorin/der Bildungsdirektor oder eine von ihr/Ihm zu bestellende fachlich geeignete Vertretung,
2. ein von der Bildungsdirektorin/dem Bildungsdirektor zu bestellendes Schulaufsichtsorgan,
3. ein vom zuständigen Fachausschuss zu entsendendes Mitglied und
4. ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied.

„DIE MÖCHTEN GERNE VOM MINORITENPLATZ AUS KONTROLLIEREN. DIE WEISHEIT LIEGT IRGENDWO AM MINORITENPLATZ BEGRABEN, SIE HABEN SIE NUR NOCH NICHT GEFUNDEN.“

Univ.-Prof. Dr. Stefan Hoppmann, "Hohes Haus",
ORF 2 am 25. Juni 2017

Weiters gehören ihr als Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. eine Expertin/ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment durchführt (Personalberaterin/Personalberater),
2. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Eltern und der SchülerInnen aus dem Schulgemeinschaftsausschuss der betroffenen Schule und
3. die/der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte.

Die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen (Bundes-Schulclustern) obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Bildung. Diese/dieser ist bei ihrer/seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachtungskommission gebunden.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle, und es kommt ihnen im Auswahl- und Besetzungsverfahren keine Parteistellung zu.

Ernennungen auf Planstellen für leitende Funktionen sind zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Inhaberin/der Inhaber der Leitungsfunktion ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang – erfolgreich zu absolvieren. Eine neuerliche Ernennung ist zulässig, wenn der Schulmanagementkurs erfolgreich absolviert worden ist. Eine solche neuerliche Ernennung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens und ist auf unbestimmte Zeit wirksam.

Dieses Gesetzespaket löst kaum eines der Probleme, die es an österreichischen Schulen gibt. Es bringt keine Vereinfachung der Verwaltung und keine Objektivierung der Auswahlverfahren. Dass diesem Paket die meisten Giftzähne gezogen werden konnten, ist dem Einsatz des Verhandlungsteams der GÖD zu verdanken. Auch die Schulpartner haben sich gemeinsam mit uns um Verbesserungen bemüht.

Angesichts des enormen Aufwands, der mit der Entwicklung der Reform verbunden war, hätte für die Schulen aber Sinnvolleres herauskommen müssen. Die nächste Bundesregierung wird nicht umhinkommen, Geld für das Bildungswesen in die Hand zu nehmen und Reformen einzuleiten, die für die Schulen tatsächliche Verbesserungen bringen. ■



Abgeltung für die Reifeprüfung

Im Rahmen des Schulrechtspakets 2016 wurden die Regelungen im Prüfungstaxengesetz so adaptiert, dass bei der Reifeprüfung alle Kommissionsmitglieder die Prüfungstaxen jeweils pro Teilprüfung abgegolten bekommen¹. Alle angeführten Beträge gelten, wenn es nicht anders angeführt ist, für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018.

VORWISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

Der Lehrperson gebührt im Schuljahr 2017/18 für die kontinuierliche Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit im Verlauf der letzten Schulstufe je betreuter Arbeit eine Abgeltung in Höhe von € 245,09. Die Abgeltung für Korrektur, Präsentation und Diskussion finden Sie in der Tabelle auf der nächsten Seite.

Die Abgeltung für die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit gebührt im Fall des Betreuungswechsels der zunächst betreuenden und der die Betreuung fortsetzenden Lehrperson in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitraum ihrer aufrechten Bestellung zum Betreuer² (Bestellungszeitraum) in der Betreuungsphase. (Das sind die Kalendermonate September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Betreuung stattzufinden hat.) Für jeden vom Beststellungszeitraum erfassten Kalendermonat in der Betreuungsphase gebührt je ein Achtel der oben angeführten Abgeltung. Im Falle des Wechsels während eines Monats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag den beiden Lehrpersonen anteilig entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer.

Nach § 63b Abs.2 GehG gebührt einer Lehrperson, welche die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil ein Schüler diese abbricht, die anteilige Abgeltung für die Kalendermonate bis zum Abbruch der Arbeit; erfolgt der Abbruch während eines Kalendermonats, gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag aliquot. Aus den Erläuterungen zum Gesetz geht hervor, dass ein Abbruch nicht gegeben ist, wenn der Schüler die Arbeit zum Haupttermin nicht einreicht, um sie zu einem späteren Termin zu präsentieren.³

SCHRIFTLICHE REIFEPRÜFUNG

Der Prüfer erhält für die Korrektur und Beurteilung einer standardisierten Klausurarbeit € 12,10, für eine nicht standardisierte € 21,70.

Immer wieder tritt die Frage auf, wie die Aufsichtsführung bei der Klausur abgegolten wird. Dem Lehrer steht für die außerhalb des geltenden Dienstplanes zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung eine Abgeltung wie für eine Einzelsupplierung zu (Supplierpool bzw. Bezahlung). Da die

Kompensationsprüfungen nach § 2 Abs.2 Reifeprüfungsverordnung (RPVO) ausdrücklich Teil der schriftlichen Reifeprüfung sind, gilt dieselbe Regelung auch für die Aufsichtsführung bei Kompensationsprüfungen. In aller Kürze sei erwähnt, dass man hierbei unterscheiden muss, ob die Aufsichtsführung noch in der Woche stattfindet, in der der Lehrer für seinen Unterricht in der achten Klasse bezahlt wird, oder erst in einer der Folgewochen⁴. Im ersten Fall gelten nur jene Stunden als Einzelsupplierungen, in denen der Lehrer nicht ohnehin in der achten Klasse Unterricht hätte. Im zweiten Fall gelten alle Stunden als Einzelsupplierungen. Die Bezahlung für die achte Klasse ist zu diesem Zeitpunkt ja schon eingestellt. Natürlich gelten bei der Abgeltung die üblichen Einschränkungen.

VORBEREITUNG AUF DIE MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

Der Lehrperson, die mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung. Diese beträgt seit dem 01.01.2017 € 62,40.

Arbeitsgruppen dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidaten durch 20, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.

MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

Der Klassenvorstand erhält pro Teilprüfung € 1,70. Der Prüfer erhält für eine mündliche Prüfung bzw. eine mündliche Kompensationsprüfung jeweils € 12,10. Der Beisitzer erhält € 6,20.

Bei allen mündlichen Prüfungen bzw. für die Korrektur und Beurteilung der abschließenden Arbeiten, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, sind die Taxen nach der Anzahl der beteiligten Prüfer zu teilen, sofern nicht Sonderbestimmungen bestehen.

Hier finden Sie nun die ab dem 01.09.2017 geltenden Prüfungstaxen im Überblick:

Pflichtige Vorprüfung zur Reifeprüfung		€
Vorsitzender (= Schulleiter) pro Schüler		9,70
Eine von der Schulleitung bestellte Lehrperson		7,20
Schriftführer		7,20
Prüfer	mündlicher Teil	12,10
	schriftlicher oder praktischer Teil	21,70

Reifeprüfung	€
Vorsitzender (je Teilprüfung)	2,10
Schulleiter (oder vom Schulleiter bestellter Lehrer, je Teilprüfung)	1,70
Klassenvorstand (oder vom Schulleiter bestellter fachkundiger Lehrer, je Teilprüfung)	1,70
Prüfer (schriftlich-standardisiert)	12,10
Prüfer (schriftlich-nicht standardisiert)	21,70
Prüfer (mündlich)	12,10
bei Bestellung eines zweiten Prüfers anstelle eines Beisitzers (mündlich) je Prüfer	9,30
Prüfer (mündliche Kompensationsprüfung)	12,10
Beisitzer	6,20
Vorwissenschaftliche Arbeit (Korrektur, Präsentation, Diskussion)	33,50

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es keine rechtlichen Vorgaben gibt, die eine Vorbereitung in einem anderen Raum als dem Prüfungsraum vorschreiben. Es gehört auch nicht zu den Dienstpflichten eines Lehrers, Matura-Kandidaten (die ja keine Schüler mehr sind) zu beaufsichtigen, durch das Schulhaus zu eskortieren oder diverse andere Hilfsdienste zu leisten. Daraus ergibt sich, dass solche Aufsichten nur auf freiwilliger Basis stattfinden können und dass es dafür keine Möglichkeit der Entlohnung gibt. ■



1 Die Abgeltung für die Vorbereitung auf eine Prüfung im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung ist in § 63b Gehaltsgesetz (GehG) geregelt. Die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Reifeprüfung wird nach § 61 GehG abgegolten. Alle anderen genannten Beträge ergeben sich aus der Anlage I zum so genannten Prüfungstaxengesetz. Letztere werden automatisch jeweils am 1. September eines Jahres um den Prozentsatz erhöht, um den der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG im vorangegangenen Jahr angestiegen ist. Dabei geht man aber von den Beträgen des Jahres 1976 aus, was die Berechnung etwas kompliziert macht.

2 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

3 Vgl. Erläuterungen 2. DRN 2015, 165/ME XXV. GP, Seite 3: „Für den Fall des Abbruchs der schriftlichen Arbeit durch die Schülerin bzw. den Schüler (zB wegen Beendigung des Schulbesuches) gebührt die Abgeltung der Betreuung bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Arbeit.“

4 Das Sommersemester endet in Abschlussklassen mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Dieser ist i.d.R. nicht ident mit dem letzten Schultag der 8. Klassen, mit dem das Zeugnis datiert wird.

MAG. GEORG STOCKINGER,
VORSITZENDER-STELLVERTRETER
UND BESOLDUNGSREFERENT
DER AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at



Abgeltungen für Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gibt es zwei Arten von Abgeltungen, einerseits die Abgeltung für die pädagogisch-inhaltliche Betreuung und andererseits die Reisegebühren.

ABGELTUNG FÜR DIE PÄDAGOGISCH-INHALTLICHE BETREUUNG

Dem Lehrer¹ gebührt nach § 63a Gehaltsgesetz (GehG) für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung.² Sie beträgt im alten Dienstrecht **für jeden Tag**

- in den Verwendungsgruppen L PH und L 1 12,1 %
- in der Verwendungsgruppe L 2 9,8 %
- in der Verwendungsgruppe L 3 6,3 %

des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L 1.

Im Jahr 2017 sind das

- in den Verwendungsgruppen L PH und L 1 € 43,28
- in der Verwendungsgruppe L 2 € 35,06
- in der Verwendungsgruppe L 3 € 22,54.

Im neuen Dienstrecht gebührt der Vertragslehrperson pro Tag eine Abgeltung in der Höhe von € 39,00 (nach § 47a Vertragsbedienstetengesetz (VBG), gültig seit dem 01.01.2017).

Der Leiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung bekommt zusätzlich zur Betreuungsabgeltung und Reisegebührenabrechnung als Leiterzulage

- im alten Dienstrecht 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III ($4,33 \times 1,05 = 4,547$ Werteinheiten) in der Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung eingerechnet, also als Überstunden vergütet.³
- Im neuen Dienstrecht erhält er € 191,90 (nach § 47a VBG).

REISEGEBÜHREN

Die Reisegebühren setzen sich aus der Reisekostenvergütung und der Reisezulage zusammen.

Die Reisekostenvergütung bemisst sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse); von allfälligen Tarifermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

Die **Reisezulage** dient der Bestreitung des **notwendigen Mehraufwandes** für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

Die Reisezulagen sind nicht steuerpflichtig, solange sie die im Einkommensteuergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreiten.



Die Tagesgebühren bei Schulveranstaltungen für Lehrer der AHS

	Dauer	Pauschgebühr (in €)	Steuerfrei (in €)
Lehrausgang, Exkursion, Wandertag	bis 5 Stunden	-	-
Halbtagswandertag, Sporttag	über 5 bis 8 Stunden	11,22	zur Gänze
Ganztagswandertag, Sporttag	über 8 Std.	23,10	19,80
	über 9 Std.	23,10	22,00
	über 10 Std.	23,10	zur Gänze
	über 11 Std.	23,10	zur Gänze
Projektwochen	pro Tag bis 3 Tage	23,10	zur Gänze
	pro Tag ab 4 Tagen	25,34	zur Gänze
Sommersportwochen	pro Tag	27,72	26,40
Wintersportwochen	pro Tag	31,94	26,40
Exkursionen	über 5 bis 8 Std.	6,86	zur Gänze
Exkursionen im Schulort	über 8 bis 12 Std.	13,33	zur Gänze
Exkursionen im Schulort	über 12 bis 24 Std.	20,06	zur Gänze

Nehmen Lehrer an Exkursionen oder berufspraktischen Tagen, die mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden, oder mehr als 24 Stunden dauern, oder an einem Schüleraustausch teil, werden die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift (RGV) abgegolten.

Wenn für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen (kein „Freiplatz“), so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen (Beleg), höchstens aber bis zum Doppelten des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen. Daher hat der Beleg die tatsächlichen Nächtigungskosten des Lehrers und den Nächtigungspreis für Schüler zu enthalten. Die Belegpflicht gilt auch bei Verrechnung von Liffahrten, Schifffahrten etc. und Eintrittsgebühren. Die Inanspruchnahme eines Freiplatzes ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine Mehrkosten für Schüler entstehen bzw. der Verzicht auf einen Freiplatz keinen Kostenvorteil für die Schüler bringen würde. Ansonsten ist der Kostenvorteil eines Freiplatzes auf die teilnehmenden Schüler aufzuteilen.

Werden vom Dienstgeber Mahlzeiten direkt oder indirekt (z. B. durch den Quartiergeber) zur Verfügung gestellt bzw. pauschal finanziert, so sind diese vom Lehrer in Anspruch zu nehmen. Das mindert seinen Anspruch auf die pauschalierten Reisezulagen (minus 15 % Frühstück, je minus 40 % für Mittag- und Abendessen), da sich der „notwendige Mehraufwand“ für Verpflegung dadurch reduziert.

Dem Lehrer ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise ein in der Reiserechnung abzurech-

nender Vorschuss auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuss unter € 72,70 besteht kein Anspruch.

Der Lehrer hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Der Lehrer hat die ihm zustehenden Reisegebühren selbst zu berechnen, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können.

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Lehrer nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird. Die anweisende Dienststelle hat die Reiserechnung zu überprüfen und die Auszahlung des dem Rechnungsleger gebührenden Betrages zu veranlassen. Wird von den Angaben des Antragstellers abgewichen, ist ihm dies mitzuteilen. ■



- 1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- 2 Vertragslehrer der Entlohnungsschemata I L und II L erhalten diese Abgeltung gemäß den §§ 90e Abs.4 und 90t VBG in derselben Höhe wie Beamte.
- 3 § 2 Nebenleistungsverordnung



Familienunterstützung 2017

Auch für 2017 gibt es wieder die Familienunterstützung der GÖD.

Der Vorstand der GÖD hat auch für das Jahr 2017 wieder Familienunterstützungen beschlossen. Diese werden als soziale Zuwendung an besonders zu berücksichtigende Familien mit eigenen oder adoptierten Kindern gewährt. Die Zuerkennung erfolgt einmal jährlich, nicht aber rückwirkend für vergangene Jahre. Für die Gewährung der Unterstützung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

Grundsätzlich gilt:

1. eine Familie bezieht für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe ODER
2. eine Familie bezieht für eines oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe.

Für beide Varianten muss ein Beleg aus dem laufenden Kalenderjahr (Kopie) erbracht werden. Als Belege anerkannt werden:

- Bescheid des Finanzamtes ODER
- Überweisungsbeleg (z. B. Kontoauszug) ODER
- Gehaltszettel mit dem Vermerk des Kinderzuschusses

Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung der Unterstützung:

- mindestens einjährige Mitgliedschaft in der GÖD
- 12 Monatsmitgliedsvollbeiträge, Beitragswahrheit (kein Rückstand)
- persönliches Ansuchen mittels Formular für das laufende Kalenderjahr inklusive aller aktuellen Belege wie oben erläutert (nach dem Login unter www.goed.at/Service/Familienbeihilfe downloadbar)

Die Familienunterstützung kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch an Kolleginnen und Kollegen in Karenz nach Mutterschutzgesetz/

Väterkarenzgesetz oder Kollegen während des Präsenzdienstes vergeben werden. Dasselbe gilt für Kolleginnen und Kollegen im Karenzurlaub, wenn sie den Anerkennungsbeitrag von EUR 1,80 monatlich zur Erhaltung der Mitgliedschaft bezahlen.

Höhe der Unterstützung

1. Familien mit Bezug von Familienbeihilfe für
3 Kinder: EUR 150
4 Kinder: EUR 200
5 Kinder: EUR 250
6 Kinder: EUR 300 usw.
2. Familien mit Bezug von erhöhter Familienbeihilfe für
1 Kind: EUR 100
2 Kinder: EUR 200
3 Kinder: EUR 300 usw.

Zu beachten ist, dass auf die Familienunterstützung kein Rechtsanspruch besteht. Die Familienunterstützung wird ausnahmslos auf das Konto des Mitgliedes überwiesen.

Alle Ansuchen (Formulare mit den notwendigen Belegen) können während des ganzen Jahres - nicht nur vor Weihnachten - an folgende Adresse gerichtet werden:

Bereich Soziale Bildung
c/o Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Formulare stehen unter www.goed.at zum Download bereit. Bitte beachten: Sammellisten können nicht angenommen werden! ■



Bereich Soziale Betreuung A-1010 Wien Teinfaltstraße 7 · Tel.: 01/534 54-202
Fax: DW 207 www.goed.at ZVR-Nr.: 576439352 DVR: 0046655 E-Mail: goed@goed.at

Familienunterstützung

Ansuchen für das Kalenderjahr 2017

Name:

Anschrift:

GÖD-Mitgliedsnummer: Telefon:

E-Mail:

Zahl der unversorgten Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird:

Daten der Kinder (Name, Geburtsjahr):

.....

Davon mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe:

.....

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich beziehe für meine Kinder:
- selbst Familienbeihilfe
 - nicht die Familienbeihilfe, sondern mein/e EhepartnerIn bzw. Lebensgefährtn
- Beilage – Kopie eines **aktuellen Beleges für das Kalenderjahr 2017**, aus dem der Bezug der Familienbeihilfe ersichtlich ist (z.B. Kontoauszug oder Finanzamtsbestätigung)
 - Ich bin seit mehr als 12 Monaten Gewerkschaftsmitglied, die Beiträge werden durch Amtsabzug/ Erlagscheinzahlung ordnungsgemäß und ohne Rückstand geleistet.
 - Mein/e EhepartnerIn, Lebensgefährtn hat nicht um Familienunterstützung bei der GÖD angesucht.

Bankinstitut:

Name des Mitgliedes:

BIC:

IBAN:

Die Familienunterstützung wird für das **laufende** Kalenderjahr gewährt.

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

..... Beilagen Datum: Unterschrift:

Von GÖD ausgefüllt:

FAM: überwiesen am:





Das Dienstrecht der LehrerInnen im Bundesdienst – Die Dienstpflichten (Teil 1)

Das Dienstrecht regelt die Rechte und Pflichten der Lehrperson und seiner Vorgesetzten. Das Disziplinarrecht als Teil des Dienstrechtes greift dann, wenn eine Lehrperson schuldhaft ihre Dienstpflicht verletzt.¹ In der folgenden Artikelreihe werden in Teil 1 die Dienstpflichten, in der nächsten Ausgabe das Disziplinarrecht Teil 2 dargestellt.

Das Dienstrecht kennt allgemeine und besondere Dienstpflichten. Für die Lehrkräfte sind die umfangreichen Dienstpflichten im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), im Vertragsbedienstetengesetz (VBG) sowie in etlichen weiteren Gesetzen, Verordnungen und Erlässen festgeschrieben.² Dienstrechtlich ist zwischen Beamten und Vertragsbediensteten zu unterscheiden, wobei zahlreiche Vorschriften des VBG an das BDG angepasst sind bzw. darauf verweisen.

Beamte stehen in einem **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis** zum Bund und werden durch Bescheid ernannt. Sie unterliegen dem BDG und seinem Dienst- und Disziplinarrecht. Seit 2002 gibt es im Lehrerbereich keine Pragmatisierungen mehr. **Vertragsbedienstete** stehen auf Basis des VBG (iVm BDG) in einem **privatrechtlichen Dienstverhältnis** zum Bund. Bis zum Schuljahr 2018/19 haben Neueintretende das einmalige Optionsrecht für das alte oder neue Lehrerdienstrecht. Ab September 2019 gilt verpflichtend das „Neurecht“, das dienstrechtlich einige Änderungen aufweist (z. B. höhere Lehrverpflichtung von 22/24 Stunden, zusätzliche Dienstpflichten ohne gesonderte Abgeltung, etc.).³

ALLGEMEINE DIENSTPFLICHTEN (§§ 43 FF BDG / §§ 5 VBG)

Arbeitsrechtlich zählen die **Arbeitspflicht**, die **Weisungsgebundenheit** und die **Treuepflicht** zu den grundlegenden Pflichten des Arbeitnehmers. Dies korrespondiert mit der Entgeltspflicht, dem Weisungsrecht und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das Weisungsrecht ist nicht grenzenlos, sondern wird durch zwingende Rechtsvorschriften, den Dienstvertrag, die Fürsorgepflicht des AG und die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung eingeschränkt. § 44 BDG / § 5a VBG regelt aufbauend auf Art. 20 der Bundesverfassung das **Weisungsrecht** für Bundesbedienstete. Diese haben eine Weisung ihrer Dienstvorgesetzten zu befolgen, es sei denn, die Weisung erfolgt von einem unzuständigen Organ oder die Befolgung würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen. In diesem Fall kann die Befolgung der Weisung abgelehnt werden. Hält der Bedienstete die Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er dies dem Vorgesetzten mitzuteilen (Remonstration), außer bei Gefahr in Ver-

zug. Der Vorgesetzte muss die Weisung dann schriftlich erteilen, ansonsten gilt sie als zurückgezogen.

Treuepflicht (AN) und **Fürsorgepflicht** (AG) zählen zu den Nebenleistungspflichten und verpflichten dazu, die Interessen der anderen Seite angemessen zu berücksichtigen.⁴ Die Treuepflicht verpflichtet zu dienstlicher Korrektheit und bezieht sich primär auf das dienstliche Verhalten, wobei unter Umständen auch das außerdienstliche Verhalten berücksichtigt wird (z. B. Verbot abträglicher Nebenbeschäftigungen, Verhalten außer Dienst bei Beamten). So wertet die Disziplinarkommission den Antritt einer Urlaubsreise im Krankenstand als Verletzung der Treuepflicht des Bediensteten.⁵ Es gibt nur wenige, meist medizinische Gründe, die im Krankenstand einen „Urlaub“, d. h. einen Aufenthalt nicht am Wohnsitz, rechtfertigen. Beamte sind verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsvorschriften **treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch** mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen (§ 43 BDG). Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihr **gesamtes Verhalten** (auch außerdienstlich) das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Sie müssen die **Amtsverschwiegenheit** einhalten, **unparteiisch** sein sowie die Parteien im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben unterstützen und informieren. Die Beamten – unabhängig ob Vorgesetzte oder Mitarbeiter – haben sich untereinander mit Achtung zu begegnen und zum guten Funktionieren der Zusammenarbeit beizutragen. Dabei dürfen nicht Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die die menschliche Würde verletzen (können) oder diskriminierend sind (§ 43a BDG **Mobbingverbot**).

SONSTIGE DIENSTPFLICHTEN (§§ 53 FF BDG)

Darunter fallen u. a. die unverzügliche Meldung einer Dienstverhinderung, die Pflicht zur ärztlichen Untersuchung, die Einhaltung der Meldepflicht (Name, Wohnsitz, Stand ...) sowie des Dienstweges, die Meldung einer Nebenbeschäftigung, das Verbot der Geschenkkannahme (Ausnahme gem. § 59 BDG: orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert). Das Nichteinhalten der sonstigen Dienstpflichten kann zum Verweis bzw. sogar zur Kündigung/Entlassung führen (z. B. bei nicht genehmigter Nebenbeschäftigung während Teilzeit nach MSchG oder VKG).

BESONDERE DIENSTPFLICHTEN DER LEHRER

§ 211 BDG besagt: „Die Lehrperson ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes sowie zur genauen Erfül-

lung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.“ Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) führt die Aufgaben näher aus. So hat die Lehrperson den Unterricht inkl. sorgfältiger Vor- und Nachbereitung gemäß Dienst-einteilung (Stundenplan/Supplierplan) zu erteilen (§ 17 SchUG), das Verhalten und die Leistungen der Schüler zu beurteilen (inkl. Prüfungen gem. § 18 SchUG und LBVO), mit den Eltern zusammen zu arbeiten und sie über die (ev. abfallenden) Leistungen oder sonstige wichtige Vorkommnisse zu informieren und zu beraten (§ 19 SchUG).

Über die ihm obliegenden **unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben** (z. B. Durchführung der Standardüberprüfungen) hinaus hat der Lehrer das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken (§ 51 SchUG). Nötigenfalls hat er die Funktion als Klassenvorstand, Kustos, Fachkoordinator, Mitglied einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen sowie Fort- und Weiterbildungen zu besuchen (§ 51 Abs. 2 SchUG).

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die **Beaufsichtigung** der Schüler, auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und nach Unterrichtsende, jedoch nicht in der Pause zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht, allenfalls aber auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, innerhalb und außerhalb des Schulhauses (je nach Alter und geistiger Reife der Schüler). Es ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler zu achten. Die Bestimmungen der Aufsichtsführung sind genau zu beachten (Aufsichtserlässe)!

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Lehrkräfte vom Unterricht über die Erziehungsarbeit bis hin zu administrativen Aufgaben umfangreiche Pflichten wahrnehmen.

Fortsetzung folgt. ■

1 Die im Artikel verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2 Wie z. B. im Schulunterrichtsgesetz (SchUG), in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), im Aufsichtserlass 2005, im Aufsichtserlass für Bewegung und Sport sowie Schulveranstaltungen 2014, im Personalvertretungsgesetz (PVG), im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG).

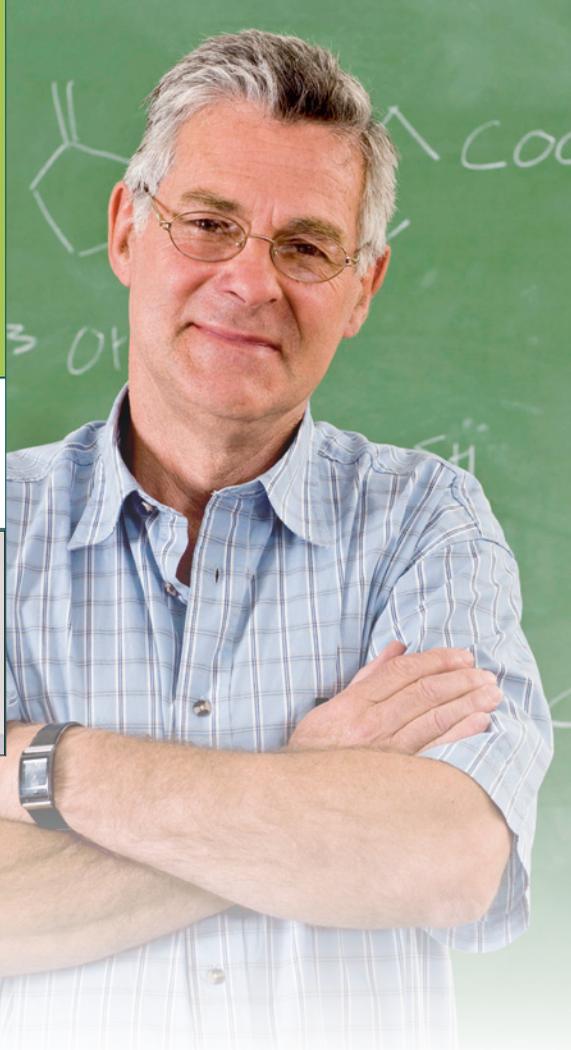
3 Siehe § 40a VBG für „Lehrerdienstrecht neu“.

4 Vgl. Drs, Arbeits- und Sozialrecht, 2012, 96. Die Treuepflicht kann einerseits aus zivilrechtlichen Bestimmungen, aber auch aus den Entlassungsgründen abgeleitet werden.

5 Vgl. Berufungskommission, Entscheidung vom 5.12.2007, 154/11-BK/07.

im fokus

MAG. MATTHIAS HOFER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
matthias.hofer@goed.at



Ferienbeginn – und jährlich grüßt das Murmeltier

Ein Dank an unsere Lehrerinnen und Lehrer

Es gibt sie noch immer, die jährlich wiederkehrenden medialen „Aufreger“ in der Bildungsdiskussion. Da wäre zum einen die Nachhilfestudie der Arbeiterkammer, die den Eindruck vermitteln will, Österreich stünde vor dem Bildungsabgrund. Nicht erwähnt wird, dass 85 % der Befragten angeben, keine Nachhilfe zu benötigen. Ebenso verschwiegen wird, dass in die kolportierten Ausgaben für Nachhilfe auch Kosten für Feriencamps eingerechnet wurden. Und da wäre zum anderen die Diskussion über die Länge der Sommerferien, die pünktlich zu Schulschluss von selbsternannten Bildungsexperten losgetreten wird. In beiden Fällen würde ein Blick über den Tellerrand lohnen. Denn sowohl bei den Nachhilfekosten als auch bei der Länge der Sommerferien liegt Österreich im internationalen Vergleich deutlich im unteren Drittel.

Und: Diese Diskussionen gehen an den echten Problemen unserer Schulen meilenweit vorbei! Eine Bildungsreform jagt zwar die nächste, doch der Nutzen für unsere Kinder ist maximal in homöopathischen Dosen feststellbar.

Statt Dauer-Reformitis brauchen wir wieder Ruhe, Kontinuität, pädagogischen Hausverstand und Verlässlichkeit im Schulsystem. Statt Lehrerbashing brauchen wir mehr Vertrauen und mehr Wertschätzung für unsere Lehrerinnen und Lehrer, die unter schwierigen Bedingungen einen ganz hervorragenden Job erledigen! Ein einfaches „Danke“ am letzten Schultag vor den Sommerferien würde schon oft genügen.

Dieser Artikel erschien am 7.7.2017 als Gastkommentar in der „Tiroler Tageszeitung“.

MAG. HERBERT WEISS, VORSITZENDER DER AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at

Die Qual der Wahl



Am 17. Juli habe ich mich anlässlich der bevorstehenden Nationalratswahlen mit drei Fragen an die Vorsitzenden jener Parteien gewandt, die derzeit im Nationalrat vertreten sind und auch für den künftigen kandidieren, und um deren Beantwortung gebeten.

„Aus Platzgründen bitte ich Sie, diese drei Fragen in Summe mit max. 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen zu beantworten. [...] Ich bitte auch um Verständnis, dass aufgrund der Wichtigkeit des Themas nur Ihre persönlichen Antworten veröffentlicht werden und nicht etwa die Ihrer BildungssprecherInnen. Wegen des Redaktionsschlusses bitte ich Sie um Ihren Beitrag bis spätestens 12. August 2017 [...]. Weiters bitte ich um Übermittlung einer druckfähigen Bilddatei mit einem Porträtfoto von Ihnen, das Sie veröffentlicht haben möchten.“

Hier die drei Fragen samt den Antworten. Wo die maximale Zeichenanzahl überschritten wurde, erfolgten Kürzungen, die sichtbar gemacht wurden:



„Die erhoffte soziale Chancengleichheit ist ein Irrtum. Fast alle Gesamtschulländer haben alternative Formen der Segregation entwickelt.“

(Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, Kleine Zeitung online am 28. Mai 2016)

Werden Sie und Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode für das differenzierte Schulwesen inklusive AHS-Langform oder die Einführung der Gesamtschule eintreten?



„Die Differenzierung im österreichischen Schulwesen setzt im OECD-Vergleich extrem früh an. Künftig soll daher in Modellregionen die Möglichkeit eröffnet werden, eine gemeinsame Schule für alle Kinder der Sekundarstufe I zu schaffen. Eine solche Schule vermeidet zu frühe Selektion und schafft ein Mehr an Chancengerechtigkeit; kein Kind wird zurückgelassen, und jedes anhand seiner Stärken gefördert.“

MAG. CHRISTIAN KERN (SPÖ)



„Der internationale Vergleich macht den Erfolg des differenzierten Schulsystems deutlich. Ein Erhalt des Gymnasiums in seiner Langform ist daher aus unserer Sicht sinnvoll und richtig. Die Volkspartei steht für Wahlfreiheit und Chancengerechtigkeit. Das heißt, für jeden das Passende und nicht für alle das Gleiche.“

SEBASTIAN KURZ (ÖVP)



„Der Erhalt des differenzierten Schulsystems ist für uns Freiheitliche seit jeher ein wichtiges Anliegen [...]. Im Gegenteil dazu hat die ÖVP mit ihrer Zustimmung zum Bildungspaket und der darin enthaltenen Modellregion Gesamtschule ihre Position geändert. Wir Freiheitliche werden hingegen auch künftig alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der AHS-Langform ergreifen.“

HEINZ-CHRISTIAN STRACHE (FPÖ)



„Prof. Hopmann hat die AHS-Unterstufe als ‚Gesamtschule des Bürgertums‘ bezeichnet und somit keineswegs der Aufrechterhaltung des jetzigen Systems das Wort geredet. Es ist wichtig, funktionierende Gesamtschulmodelle als Vorbild zu nehmen. Viele internationale und nationale Studien belegen, dass wir in Österreich bei den 14-Jährigen zu wenige in den Spitzenbereich bringen und gleichzeitig viel zu viele RisikoschülerInnen haben. Uns geht es vor allem um gezielte individuelle Förderung, damit die weitere Bildungswegentscheidung auf Basis von Interessen und Begabungen getroffen werden kann. Erst das ermöglicht jene Differenzierung, die das jetzige angeblich ‚differenzierte‘ System nicht gewährleistet.“

INGRID FELIPE (GRÜNE)



„[...] Ziel sind pragmatische Lösungen. Im Zentrum stehen dabei immer die Schüler_innen, Lehrer_innen und Eltern. [...] Eine echte, wirksame Bildungswende kommt von unten, getragen von den Bildungsexpertinnen und -experten der Praxis. [...] An ideologischen Grabenkämpfen Pro oder Kontra ‚Gesamtschule‘ beteiligen wir uns daher nicht. [...] Die Zusammensetzung der Schüler_innenpopulation soll auch in die Finanzierung einfließen, in Form zusätzlicher Mittel, verteilt anhand eines Sozialindex. Echte finanzielle Autonomie bringt die ‚freie Schuwahl ohne Schulgeld‘. [...]“

MAG. DR. MATTHIAS STROLZ (NEOS)



„Für den Primar- und Sekundarbereich zusammen gibt Österreich 6,1 % der Staatsausgaben aus, das ist der viertniedrigste Wert aller OECD-Länder.“ (BIFIE [Hrsg.], Nationaler Bildungsbericht Österreich 2015, Band 2 [2016], S. 325)

Werden Sie und Ihre Partei für eine deutliche Steigerung des Budgetanteils für das Schulwesen eintreten?



„5.000 LehrerInnen mehr für jene Schulen, die sie am dringendsten brauchen – dies ist eine der wichtigsten Forderungen für unser Schulwesen. Diese zusätzlichen Mittel (rd. EUR 300 Mio.) sollten nach Chancenindex verteilt werden, und damit punktgenau anstatt nach Gießkannenprinzip. Neben dieser Maßnahme setzen wir uns für eine nachhaltige Absicherung des Bildungsbudgets ein; die Unterfinanzierung des Bildungswesens in Österreich ist inakzeptabel und muss im Rahmen der Budgetverhandlungen ein für alle Mal gelöst werden.“

MAG. CHRISTIAN KERN (SPÖ)

„Unser Schulsystem soll Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf ihre persönliche und berufliche Zukunft vorbereiten. Die dafür notwendigen Ressourcen müssen auch bereitgestellt werden. Der Leitspruch ‚Lieber früher investieren, als später teuer reparieren‘ ist speziell im Bildungsbereich zutreffend. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die bereitgestellten Ressourcen auch bei den jungen Menschen ankommen.“

SEBASTIAN KURZ (ÖVP)

„Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, alle notwendigen Mittel für das Bildungswesen bereit zu stellen. Zum einen muss sichergestellt werden, dass die Mittel auch tatsächlich im Klassenzimmer bei Schülern und Lehrer [sic!] ankommen und zum anderen muss Bildungspolitik in finanzieller Hinsicht oberste Priorität haben.“

HEINZ-CHRISTIAN STRACHE (FPÖ)

„[...] Das Bildungsbudget ist seit Jahren unterfinanziert. Wir haben im Nationalrat daher eine ganze Reihe von Anträgen eingebracht, um diese unhaltbare Situation zu verbessern. Es reicht aber nicht, nur für die jetzigen Aufgaben ausreichend [sic!] und nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. Österreichs Schulen haben hinkünftig verstärkt auf Herausforderungen wie etwa Inklusion einzugehen. Um das erfolgreich gestalten zu können, braucht es ausreichend Ressourcen.“

INGRID FELIPE (GRÜNE)



„Ja, hier kann man über eine Anpassung an den OECD-Schnitt nachdenken. Bildung ist unser einziger und damit wichtigster Rohstoff. Wir müssen bereit sein, ihn auch mit dementsprechend [sic!] Ressourcen zu hinterlegen.“

MAG. DR. MATTHIAS STROLZ (NEOS)

? „Die hohe Burnoutquote im Lehrberuf verdeutlicht, wie schwierig und anspruchsvoll der Lehrberuf ist, welcher Stressdichte Lehrende ausgesetzt sind und welche persönlichen Ressourcen notwendig sind, um den persönlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gewachsen zu sein.“

(Dr. Martina Hechinger u. a., *Eignungsverfahren für angehende (Gymnasial-)Lehrerinnen und Lehrer sind nötig?! In: Univ.-Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing u. a., Auf die Lehrperson kommt es an?* [2015], S. 41)

Wie werden Sie und Ihre Partei dazu beitragen, die beruflichen Belastungen für Lehrerinnen und Lehrer zu reduzieren?

„Das Wichtigste für ein erfolgreiches Bildungssystem sind motivierte und gut ausgebildete PädagogInnen. Daher wurde [sic!] mit der ‚PädagogInnen-Bildung Neu‘ das Ausbildungsniveau deutlich angehoben und die Praxiseinheiten erweitert, um JunglehrerInnen bestmöglich auf Stresssituationen im Schulalltag vorzubereiten. Mit dem Integrationstopf konnten wir an Schulen mit besonderem Bedarf zusätzliches Unterstützungspersonal wie SozialarbeiterInnen und PsychologInnen einrichten. Diese Maßnahme ist gerade für Standorte mit besonderen Herausforderungen eine wichtige Unterstützung.“

MAG. CHRISTIAN KERN (SPÖ)

„Da meine Mutter Lehrerin ist, kenne ich aus persönlicher Erfahrung den Arbeitsalltag von Lehrerinnen und Lehrern gut. Durch einen Abbau von Bürokratie und mehr Freiraum beim Unterrichten, aber auch durch Investitionen in die Schulinfrastruktur wollen wir die berufliche Belastung von Lehrpersonen reduzieren.“

SEBASTIAN KURZ (ÖVP)

„Für uns Freiheitliche ist es klar, dass das zu Unrecht schlechte Image des Lehrerberufs in unserer Gesellschaft entsprechend verbessert werden muss. Einerseits deshalb, um die besten Köpfe zum Lehrberuf zu motivieren, andererseits um dem Berufsstand ein entsprechendes Ansehen zu gewährleisten. Sehr wohl sind wir uns bewusst, dass Ansehen alleine nicht ausreichend ist und den vielen Herausforderungen, mit denen Lehrer konfrontiert werden, auch mit entsprechenden Ressourcen begegnet werden muss. Wir verweisen diesbezüglich unter anderem auf die Zuwanderungs- und Integrationsproblematik [...]. Und etwa unsere freiheitliche Forderung nach entsprechenden Sprachstanderhebungen und eigenen Deutsch-Sprachklassen für Kinder mit keinen oder schlechten Deutschkenntnissen, was zu einer großen Entlastung der Lehrkräfte insbesondere an sogenannten Brennpunktschulen führen würde.“

HEINZ-CHRISTIAN STRACHE (FPÖ)

„[...] Es ist überfällig, dass sich Österreich ein Beispiel nimmt an skandinavischen Ländern oder auch Südtirol, wo neben ausreichendem Personal für Schulpsychologie oder Schulsozialarbeit auch für Kinder mit Sprachdefiziten ausreichend speziell geschultes Personal zur Verfügung steht und auch die administrative Belastung der Lehrkräfte deutlich geringer ist. [...]“

INGRID FELIPE (GRÜNE)

„Im Zentrum gelingender Schule steht ein wertschätzender, vertrauens- und zugleich anspruchsvoller Blick auf die Rolle der Lehrpersonen. Sie sind die ‚Bildungsexpert_innen der Praxis‘ [...]. Richten wir unsere Bemühungen und Kräfte darauf, die Profession und das Selbstverständnis der Lehrerinnen und Lehrer zu stärken und zu fördern. Dafür ist es einerseits notwendig, die Arbeitsbedingungen der Lehrer_innen zu verbessern und andererseits gezielt am Berufsbild zu arbeiten. [...] Fachkräfte aus anderen Berufen, etwa Sozialarbeiter_innen, Psycholog_innen und Verwaltungskräfte [sic!] sollen ins Team jeder Schule geholt werden, damit Schüler_innen besser betreut und Lehrer_innen für ihre Kernaufgaben freigespielt werden.“

MAG. DR. MATTHIAS STROLZ (NEOS)



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRAT

Mag. Reinhard Hallwirth	Leiter am PriG Sacré Coeur Wien III, Rennweg
Dir. Mag. Gerhard Hopfgartner	BG/BRG Klagenfurt, Völkermarkter Ring
Dir. Mag. Albert Schmalz	BG/BRG XXII, Bernoullistraße
Fl Mag. Herbert Tiefenthaler	LSR für Salzburg

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT:

Prof. Mag. ^a Renate Bartl-Gennari	Katholisches ORG Innsbruck, Rennweg
Prof. Mag. Wolfgang Bermadinger	Musisches Gymnasium Salzburg, Haunspergstraße
Prof. Mag. ^a Michaela Erös-Dengg	BG/BRG Reutte
Prof. Mag. ^a et Dr. ⁱⁿ Karin Fellinger	BG/BRG/BORG Schärding
Prof. Mag. Walter Grubmüller	G/ARG Stift Stams Meinhardinum, Stams
Prof. Mag. Christian Hofinger	BORG Linz, Honauerstraße
Prof. Mag. ^a Claudia Holzer	G/ARG Stift Stams Meinhardinum, Stams
Prof. Mag. Anton Horngacher	BORG Sankt Johann, Tirol
Prof. Mag. Florian Hörtenhuemer	Gymnasium d. Schulvereins d. Benediktinerstiftes Kremsmünster
Prof. Mag. ^a Monika Klocker-Triendl	BG/BRG Reutte
Prof. Mag. ^a Susanne Koppensteiner	BG/BRG Wien III, Boerhaavegasse
Prof. Mag. Thomas Krannich	BG/BRG Rohrbach
Prof. Mag. ^a Ingeborg Lang	BG/BRG Salzburg-Nonntal, Josef-Preis-Allee
Prof. Mag. et Dr. Franz Leitner	BG/BRG Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße
Prof. Mag. Kurt Lumetzberger	BORG Linz, Honauerstraße
Prof. Mag. Albert Mattes	BG/BRG Wien XV, Auf der Schmelz
Prof. Mag. ^a Ilse Pataki	ORG d. Schulvereins d. Grazer Schulschwestern, Graz-Eggenberg, Georgigasse
Prof. Mag. Rosemarie Reitinger	BG/BRG/BORG Schärding
Prof. Mag. Erich Sammer	BG/Wiku RG Sacré Coeur Graz, Petersgasse
Prof. Mag. ^a Dietlinde Schrott	BG/BRG Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße
Prof. Mag. ^a Helga Tobisch-Schröttner	BG/BRG Weiz dzt. Subventionslehrerin am Instituto Austriaco Guatemalteco
Prof. Mag. Heimo-Karl Senger	BG/BRG Villach
Prof. Mag. Erich Sonnweber	BG/BRG Reutte
Prof. Mag. Rainer Soos	BG/BRG Villach
Prof. Mag. ^a Charitas Irene Ullrich	v/BRG Wien III, Boerhaavegasse
Prof. Mag. ^a Désirée Winter	BG/BRG Rohrbach

DEN TITEL OBERSCHULRAT:

FOL Thomas Egger	G/ARG Stift Stams Meinhardinum, Stams
------------------	---------------------------------------

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG HAT BESTELLT:

ZUM DIREKTOR:

Mag. Georg König, BEd	Wiku RG/ORG der Franziskanerinnen Wels
-----------------------	--

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!



OECD (Hrsg.), PISA 2015 Results. Policies and Practices for Successful Schools (2016), Figure II.6.24

OECD (Hrsg.), PISA 2015 Results. Policies and Practices for Successful Schools (2016), Figure II.2.9

OECD-Datenbank zu PISA 2015, SC053Q101A, Abfrage vom 7. Jänner 2017

Das letzte Jahrzehnt Schulpolitik ist auch an Österreichs PISA-Ergebnissen alles andere als spurlos vorübergegangen.

(Siehe gymnasium vom Jänner/Februar 2017, S. 22.)

Dramatisch hat sich der Ressourcenzug auf das Angebot an Freifächern und Unverbindlichen Übungen ausgewirkt.

Anteil der Schulen, die die Teilnahme an einer künstlerischen Gruppe anbieten (Stand 2015):

Südkorea:	96,8 %
Großbritannien:	93,8 %
Singapur:	92,3 %
Deutschland:	75,0 %
Estland:	74,8 %
OECD-Durchschnitt:	62,5 %
Finnland:	37,3 %
Österreich:	27,5 %

Anteil der Schulen, die einen „Science Club“ anbieten (Stand 2015):

Südkorea:	92,8 %
Großbritannien:	79,3 %
Singapur:	48,4 %
Deutschland:	42,5 %
Estland:	41,7 %
OECD-Durchschnitt:	39,3 %
Finnland:	12,9 %
Österreich:	5,0 %

Anteil der 15-Jährigen, an deren Schulen es kein sportliches Zusatzangebot gibt (Stand 2015):

Südkorea:	1,0 %
Großbritannien:	1,2 %
Singapur:	4,3 %
Deutschland:	5,1 %
Estland:	9,7 %
OECD-Durchschnitt:	13,1 %
Finnland:	16,2 %
Österreich:	26,5 %

Gratisurlaub ...

.... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Sie finden diese in unserem Internet-Tauschbuch unter www.intervac-homeexchange.com.

Frau Mag. Strohmeier berichtet über den Tauschurlaub in ihrem Blog unter <http://muttis-blog.net/2015/10/01/warum-haustausch-der-perfekte-familienurlaub-ist-wieder-was-gelernt/>

Nützen Sie unser kostenloses Probierangebot.

INTERVAC AUSTRIA, OSR HSDir.
Hans Winkler, Pestalozzistr. 5, 9100 Völkermarkt
Tel.: 04232/3838; 0677/61187916, E-Mail: winkler@intervac.at



ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

**ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS
ODER KARENZURLAUBE**

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

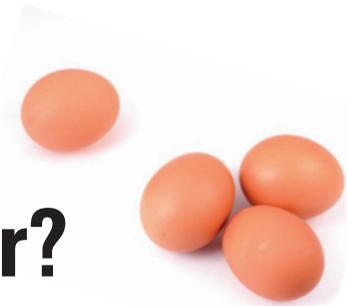
Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

**MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at**

Ungelegte Eier?



An dieser Stelle ist es eigentlich nicht üblich, von Dingen zu berichten, die beim Redaktionsschluss dieser Zeitung noch nicht feststehen. Das BMB hat die Änderung der Prüfungsordnung AHS, die ab dem Haupttermin 2018 Gültigkeit haben soll und über die schon im vergangenen Kalenderjahr Gespräche mit der Landesvertretung geführt wurden, nicht rechtzeitig in Begutachtung geschickt. Dadurch ist Zeitdruck entstanden, der mich zu folgender Vorinformation veranlasst, obwohl ich davon ausgehe, dass die Änderung der Verordnung schon veröffentlicht ist, wenn Sie, liebe KollegInnen, diese Zeitung in die Hand bekommen.

Quasi als Vorläufer für die neuen Regelungen wurde vom BMB am 6. September ein Erlass verschickt, in dem die Veröffentlichung der neuen Formelsammlung für die Zentralmatura in Mathematik bekanntgegeben wird. Diese soll ab dem Haupttermin 2018 die einzig bei der Klausurarbeit zulässige Formelsammlung sein. Sie finden sie unter <https://www.srdp.at/downloads/dl/formelsammlung-mathematik-ahs-gueltig-ab-maturatermin2018/>. Als rechtliche Grundlage dafür wird auch schon in diesem Erlass auf die oben angesprochene Änderung der Prüfungsordnung AHS verwiesen.



Kernpunkt der Änderung ist eine Reduktion und eine Flexibilisierung der Anzahl der Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung. Dies ist eine Reaktion auf zahlreiche Anregungen aus dem Kreis der Kollegenschaft.

Stand bei Redaktionsschluss:

- Die Fachlehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet pro Wochenstunde in der Oberstufe mindestens zwei und höchstens drei, jedoch insgesamt höchstens 18 Themenbereiche festzulegen.
- Die Höchstzahl der Themenbereiche soll 18 statt bisher 24 betragen.
- Die Höchstzahl der Themenbereiche für vierjähriges Latein, Griechisch und lebende Fremdsprachen, die vierjährig geführt werden, soll auf 14 reduziert werden.
- Die Sonderregelungen für „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ sollen entfallen.

Wir werden Sie in einem Rundschreiben über alle Änderungen der Prüfungsordnung schnellstens informieren, sobald diese feststehen.

Das Bildungsministerium ist mit Rückmeldungen und Kritik, die aus der Schulpraxis kamen, konstruktiv umgegangen und versucht, auf sie adäquat zu reagieren. Anmerken möchte ich auch, dass die Stellungnahmen, die die AHS-Gewerkschaft und der Zentralausschuss AHS zum Begutachtungsentwurf abgegeben haben, Berücksichtigung fanden.

Ich hoffe, dass diese Art des Umgangs zwischen der Zentralstelle in Wien und der Schulpraxis vor Ort in Zukunft auch bei anderen Themen gepflegt wird. Insbesondere bei der Implementierung und Umsetzung der NOST wird es im Interesse des Gelingens auf entsprechende Kommunikation und Veränderungsbereitschaft ankommen.



„Der Pädagogenberuf ist schwierig geworden. Man ist Elternersatz, Sozialarbeiter, Integrationsbeauftragter, Animator, Bürokrat-Verwalter und hat immer weniger Zeit für die Kernaufgaben.“

Dr. Martina Salomon,
stv. Chefredakteurin, Kurier
vom 9. Juni 2017



„Betrachtet man die Bildungsebenen bis zur Sekundarstufe, liegt Österreich mit Ausgaben von 3,1 % für den Primar- und Sekundarbereich (Rang 26 von 35) im unteren Drittel der Länder.“

BIFIE (Hrsg.), Nationaler Bildungsbericht Österreich 2015, Band 2 (2016), S. 324

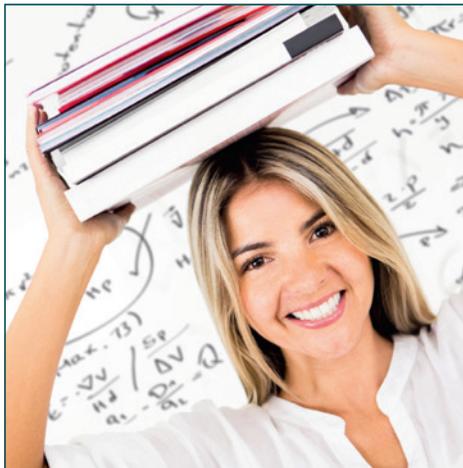
nachgeschlagen

„Bildung ist eine nachhaltige Investition in die Fähigkeiten und Kenntnisse der Menschen. Sie trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums sowie zur Steigerung der Produktivität bei.“

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2015/16 – Schlüsselindikatoren und Analysen (2017), S. 86

„Zum Wohl des Kindes bedarf es auch weiterhin unterschiedlicher schulischer Settings, Wahlmöglichkeiten müssen erhalten bleiben. Dann kann jedes Kind das bekommen, was es für seine Entwicklung benötigt.“

Univ.-Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, Inklusion darf zu keiner Paradiesmetapher werden, inklusion-als-problem.de am 9. Juni 2017



„Die Forderung der Grünen, aus Gymnasien via ‚Modellregionen‘ auch dann Gesamtschulen zu machen, wenn sich nicht die Mehrheit der Betroffenen dafür gewinnen lässt, ist ein überraschender Höhepunkt und schockierender Tiefpunkt der aktuellen politischen Diskussion.“

Presseaussendung des Bundes-Schulgemeinschaftsausschusses (B-SGA) vom 14. Juni 2017

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Besten Dank